



Bescheid

I. Spruch

Der Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen von A vom 19.03.2024 betreffend eine „Sendelizenz für ein Vollprogramm“ wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.03.2024, am selben Tag bei der KommAustria über das Einbringungsportal eingebracht, stellte A (im Folgenden: Antragsteller) einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung „einer Sendelizenz für ein Vollprogramm (keine Erotik oder Verkaufseinspielungen)“. Der Antragsteller gab an, derzeit bereits in Verhandlung zu stehen, „um auf ASTRA senden zu dürfen“.

Da die Eingabe nicht vollständig war und wesentliche Angaben fehlten, wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 22.03.2024 ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt und zur Erfüllung eine Frist von drei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags – unter Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – eingeräumt.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Antragsteller am 26.03.2024 nachweislich zugestellt.

Mit Eingabe vom 26.03.2024 brachte der Antragsteller neuerlich sein Schreiben vom 19.03.2024 bei der KommAustria ein. Darüber hinaus wurden keine zusätzlichen Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 19.03.2024 brachte der Antragsteller einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen nach § 3 Abs. 1 AMD-G ein. Der Antrag war jedoch weitgehend unvollständig, insbesondere fehlten ein Nachweis über die Staatsbürgerschaft bzw. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie

Angaben zum Sitz, die Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen, Angaben zum Programm und dem geplanten Programmnamen sowie über Programmgattung, Programmschema, Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fenster- oder Rahmenprogramm verbreitet werden soll, eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen, nähere Angaben zum Verbreitungsweg, d.h. Vorlage einer Verbreitungsvereinbarung bzw. allenfalls eines Vorvertrages mit einem Satellitenbetreiber sowie bei mehr als fünf redaktionellen Mitarbeitern das in Aussicht genommene Redaktionsstatut.

Darüber hinaus fehlten Angaben zur Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G, nämlich hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen Angaben zur Aufbringung der notwendigen Anfangsinvestitionen sowie eine Planrechnung über die ersten vier Jahre, in der zumindest die wesentlichen Ausgabenposten (Verbreitungskosten, Personalkosten, Fremdproduktionen etc.) sowie deren Finanzierung (Werbeeinnahmen etc.) beziffert werden, hinsichtlich der geplanten Vermarktung Angaben, ob das Programm als Pay- oder Free-TV ausgestrahlt werden soll, sowie zur geographischen Ausrichtung und zur angestrebten Zielgruppe, hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen Angaben zur Ausbildung, zum beruflichen Werdegang sowie zu den sonstigen Erfahrungen der hauptsächlichen Mitarbeiter sowie hinsichtlich der organisatorischen Voraussetzungen Angaben zu den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers sowie bereits getroffene oder vorbereitete Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als Fernsehveranstalter (z.B. Anmietung von Studioräumlichkeiten, Vorbereitung des Personalrecruitings, Vermarktungskonzepte etc.).

Es wurde zudem um Klarstellung gebeten, ob die Satellitenzulassung vom Antragsteller als Privatperson oder von einer juristischen Person oder Personengesellschaft beantragt wird.

Die KommAustria forderte den Antragsteller daher mit Mängelbehebungsauftrag vom 22.03.2024 zur Behebung der genannten Mängel binnen einer Frist von drei Wochen ab Zustellung des Schreibens auf. Darüber hinaus wurde der Antragsteller informiert, dass seine Anzeige nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Der Mängelbehebungsauftrag vom 22.03.2024 wurde dem Antragsteller am 26.03.2024 nachweislich zugestellt.

Mit Eingabe vom 26.03.2024, brachte der Antragsteller neuerlich sein Schreiben vom 19.03.2024 bei der KommAustria ein. Darüber hinaus wurden keine zusätzlichen Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Antragsteller ergeben sich aus den Angaben im Antrag vom 19.03.2024.

Die Feststellungen zum Inhalt des Antrags des Antragstellers beruhen auf seinen Ausführungen im Schreiben vom 19.03.2024.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen, dass der Antragsteller am 26.03.2024 bei der KommAustria neuerlich seinen Antrag vom 19.03.2024 eingebracht hat, darüber hinaus aber keine weiteren Angaben gemacht bzw. Unterlagen vorgelegt wurden, beruhen auf den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 4 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepfandes bereitgestellt wird;

17. Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet;

[...]“

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. *(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9)*

[...]“

§ 4 AMD-G lautet auszugsweise:

„Zulassungen und Anzeigeverpflichtungen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;

2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;

3. Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;

4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;

5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) [...]

b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.“

[...]“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

Anbringen

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der tatsächlich gesetzten Frist zur Gänze nach, so ist die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG befugt, das Anbringen mit Bescheid zurückzuweisen (vgl. auch VwGH 11. 6. 1992, 92/06/0069; 28. 4. 2006, 2006/05/0010). Die nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (VwGH 11. 6. 1992, 92/06/0069).

Da der Antrag auf Erteilung einer Zulassung vom 19.03.2024 mangelhafte Angaben enthielt und insbesondere zwingend erforderliche Angaben gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G fehlten, wurde der Antragsteller mit Mängelbehebungsauftrag vom 22.03.2024 aufgefordert klarzustellen, ob die Satellitenzulassung vom Antragsteller als Privatperson oder von einer juristischen Person oder Personengesellschaft als Mediendienstanbieter beantragt wird, einen Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag sowie Angaben zum Sitz, eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen sowie bei mehr als fünf redaktionellen Mitarbeitern das in Aussicht genommene Redaktionsstatut vorzulegen sowie Angaben zur Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen, zum Programm und dem geplanten Programmnamen sowie über Programmgestaltung, Programmschema, Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fenster- oder Rahmenprogramm verbreitet werden soll, zum Verbreitungsweg, d.h. Vorlage einer Verbreitungsvereinbarung bzw. allenfalls eines Vorvertrages mit einem Satellitenbetreiber sowie zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden sowie Angaben zur Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G, zu machen.

Der Antragsteller hat innerhalb der ihm gesetzten Frist die Mängel seines Anbringens nicht beseitigt. Der Antrag auf Erteilung einer Zulassung wird daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/24-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. Mai 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)